



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach
Tel: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24
e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/43/2024

Obervellach, 20.02.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen von Frau **Verena Kugler** und Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Johannes Kugler, Obervellach 151, 9821 Obervellach**, vom **16.12.2024** und vom **05.02.2025**, um die Erteilung der Baubewilligung betreffend

Errichtung Einfamilienwohnhaus mit Abstellräumen und Carport, Errichtung von Einfriedungsmauern

auf dem Grundstück Parz. Nr.: **1595, KG Obervellach**, in Obervellach.

Das gegenständliche Bauverfahren wird in Anwendung des § 24 "Vereinfachtes Verfahren" laut Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, durchgeführt.

Der Bürgermeister der **Marktgemeinde Obervellach** ordnet hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 04.03.2025 um 09:15 Uhr

an. **Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.**

Sie werden als Partei oder Beteiligte(r) eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Der Vertreter hat sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauvorhaben zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der MARKTGEMEINDE OBERVELLACH während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. 1991- AVG, BGBl. 51/1991, i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt und im Internet auf der Gemeindehomepage kundgemacht wurde.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, i.d.g.F.:

Abs. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den

Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Der Bauwerber wird beauftragt, das Bauvorhaben bis zur Verhandlung lage- und höhenmäßig erkenntlich zu machen. Der Wasserbezug ist bis zur Bauverhandlung nachzuweisen.

Der Bürgermeister:



Arnold Klammer

Öffentliche Bekanntmachung

• im Internet auf der Homepage	kundgemacht am: 21.02.2025	
• an der Amtstafel im Gemeindeamt Obervellach	angeschlagen am: 21.02.2025 abgenommen am:	